

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/688**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

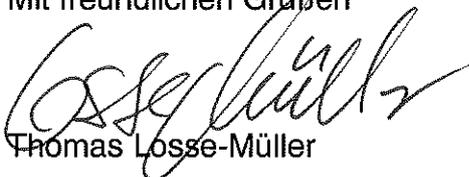
Kiel, 29. Januar 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes (Drs.
18/191);
TOP 3 der 24. Sitzung des Finanzausschusses 10. Januar 2013;
Vorlage des Innenministeriums vom 22. Januar 2013**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegendes Schreiben des Innenministeriums übersende ich mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Losse-Müller



Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

22. Januar 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes (Drs. 18/191);
TOP 1 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 19.12.2012
TOP 3 der Sitzung des Finanzausschusses am 10.01.2013
TOP 1 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 16.01.2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Innen- und Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 die Frage möglicher Kosten infolge des o.a. Gesetzentwurfs erörtert, die dadurch eintreten könnten, dass die in der letzten Legislaturperiode zum 01.01.2011 geregelten Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes wieder zurückgenommen werden. Für diese, durch Artikel 12 und 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17.12.2010 erfolgten Änderungen hatte die damalige Landesregierung mögliche Einsparungen in geringem Umfang prognostiziert. Hier- von entfiel ein Teil auf die Streichung des Sitzungsgeldes für Personalräte; diese ist nicht Gegenstand des o.a. Gesetzentwurfs.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat das Innenministerium gebeten, die damalige Prog- nose zu überprüfen und die tatsächlichen Einsparungen der Jahre 2011 und 2012 in der Landesverwaltung zu ermitteln. Inwieweit haushaltswirksame Einsparungen bei den Kommunen erzielt worden sind, sollte das Innenministerium anhand einer stichprobenarti- gen Abfrage im Kommunalbereich untersuchen.

Nach der bei den Ressorts und obersten Landesbehörden durchgeführten Abfrage haben sich keine auf Artikel 12 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 zurückzuführenden

haushaltswirksamen Einsparungen ergeben. Durch die Streichung des Sitzungsgeldes für Personalräte gem. Art. 13 Haushaltsbegleitgesetz 2011/ 2012 sind 43.844 € im Jahr 2011 und 44.698 € im Jahr 2012 eingespart worden¹.

Im Rahmen der Stichprobe im Kommunalbereich sind 9 Kommunalverwaltungen (2 kreisfreie Städte, 2 Kreise, 3 weitere Städte unterschiedlicher Größe, 2 Amtsverwaltungen) befragt worden. Durch die Streichung des Sitzungsgeldes für Personalräte sind insgesamt Einsparungen in geringem Umfang erzielt worden. Bezüglich der anderen Maßnahmen hat sich, sofern überhaupt Aussagen möglich waren, kein einheitliches Bild ergeben, so dass sich in der Gesamtbetrachtung der Stichprobe den durch Artikel 12 Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 erfolgten Maßnahmen keine tatsächlichen, bezifferbaren Einsparungen zuordnen lassen.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 14.12.2012 (Umdruck 18/531) und des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages vom 14.01.2013 zur Konnexität (Umdruck 18/626) mache ich folgende ergänzende Anmerkungen:

Die nach dem Gesetzentwurf beabsichtigte Vergrößerung der Personalräte betrifft vor allem größere Dienststellen. Bei Dienststellen mit weniger als 51 und mit 101 bis 150 Wahlberechtigten – was auf viele kommunale Dienststellen zutreffen dürfte - würde keine Änderung eintreten. Insgesamt entsprechen die Personalratsgrößen nach dem vorgelegten Gesetzentwurf wieder dem in den anderen Ländern und beim Bund geltenden Standard.

Die Änderung des § 44 MBG Schl.-H. käme bei den Kommunen insgesamt nicht zum Tragen, da sie keinen mehrstufigen Verwaltungsaufbau haben und folglich dort keine Stufenvertretungen gebildet werden.

Bei dem Freistellungsumfang für Bildungs- und Schulungsveranstaltungen nach § 37 MBG Schl.-H. handelt es sich um maximal mögliche Freistellungsansprüche. Eine Verpflichtung, diese auszuschöpfen, besteht nicht. Freistellungsumfang und Fortbildungs- und Schulungskosten für Personalräte sind somit nicht gesetzlich vorgezeichnet. Sie hängen von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. den individuellen Fortbildungsbedarfen (erhöhter Schulungsbedarf für neue Mitglieder im Personalrat), der Anzahl der tatsächlich Teilnehmenden und im Fall des § 37 Abs. 1 MBG Schl.-H. außerdem von den Kosten der jeweils angebotenen Fortbildungsveranstaltungen.

Die an den maximal möglichen Freistellungsumfang von § 37 MBG Schl.-H. anknüpfende exemplarische Kostenfolgeabschätzung in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände geht von zu hohen maximalen Freistellungsansprüchen aus: Der Umfang der maximal möglichen Freistellung nach § 37 Abs. 1 bis 3 MBG Schl.-H. bezieht sich nicht auf ein Jahr, sondern auf die regelmäßige Amtszeit der Personalräte, damit auf einen Vier- Jahres- Zeitraum; das würde auch nach den beabsichtigten gesetzlichen Änderungen gelten (Ausnahme: die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 37 Abs. 3 MBG Schl.-H. würde – nur für die dort geregelte Freistellungsmöglichkeit – wieder einen zweijährigen Bezugszeitraum regeln).

Ergänzend wird klarstellend darauf hingewiesen, dass von dem Gesetzentwurf nur die Freistellungsmöglichkeiten nach § 37 MBG Schl.-H. betroffen sind, nicht aber die Freistel-

¹ Ohne Landespolizei und Vermessungs- und Katasterverwaltung

lung für die Personalratsarbeit nach § 36 Abs. 3 Satz 2 MBG Schl.-H. Diese Vorschrift ist weder durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 geändert worden, noch soll sie durch die nach dem Gesetzentwurf auf Drs. 18/191 vorgesehenen Regelungen geändert werden. Die Freistellungsmöglichkeit nach § 36 Abs. 3 Satz 2 hängt von der Dienststellengröße (nach der Anzahl der Beschäftigten) ab, nicht aber von der Größe des Personalrates.

Der Finanzausschuss hatte in seiner Sitzung am 10.01.2013 um die Erhebung der Kosten für Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Personalräte und Ersatzmitglieder in der Landesverwaltung sowie der hierfür gewährten Freistellungstage in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 gebeten. Nach der bei den Ressorts und den obersten Landesbehörden durchgeführten Abfrage ergibt sich folgendes Bild:

Fortbildungskosten (in €) und Freistellungstage für Personalräte in der Landesverwaltung		
Jahr	Fortbildungskosten Personalräte und Ersatzmitglieder	Freistellungstage
2009	36.370	531,5
2010	46.904	557,0
2011	47.049	566,6
2012	58.191	702,5

In dem hier betrachteten Vier-Jahres-Zeitraum sind die Fortbildungskosten somit im Jahr 2012 am höchsten gewesen. Das trifft auch auf die gewährten Freistellungstage² zu.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Küpperbusch

² Ohne Landespolizei